

Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.

RTV-NRW



Mitglied im DEUTSCHEN RASENKRAFTSPORT- UND TAUZIEH-VERBAND,
DEUTSCHEN OLYMPISCHEN SPORTBUND
und TUG OF WAR INTERNATIONAL FEDERATION

Ordnung zur Prävention und
Bekämpfung sexualisierter
Belästigung und Gewalt

Stand: 03.11.2024

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Präambel | 3 |
| 1. Verankerung in der Satzung | 3 |
| 2. Benennung eines oder einer Beauftragten | 3 |
| 3. Erweitertes Führungszeugnis | 3 |
| 4. Ehrenkodex | 3 |
| 5. Fort- und Weiterbildungskonzept | 3 |
| 6. Verhaltensregeln..... | 4 |
| 7. Präventions- und Interventionsplanmaßnahmen | 4 |
| 8. Sanktionen | 5 |
| 9. Inkrafttreten | 5 |

Zugunsten der Lesbarkeit haben wir auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für alle Geschlechter.

Präambel

In Anbetracht der Verantwortung unseres Verbandes RTV-NRW für die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie für uns aktiven Funktionsträger beschließt die Jahreshauptversammlung des Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. diese Ordnung zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Belästigung und Gewalt mit dem Ziel die Prävention von sexualisierter Belästigung und Gewalt innerverbandlich zu verbessern.

1. Verankerung in der Satzung

Der RTV-NRW hat die Prävention von sexualisierter Belästigung und Gewalt in der Satzung als grundlegende Aufgabe festgeschrieben, um innerhalb der eigenen Organisation für das Thema zu sensibilisieren und nach außen hin eine sichtbare klare Haltung zu entwickeln (§ 2 der Satzung).

2. Benennung eines oder einer Beauftragten

Der RTV-NRW bestimmt auf seiner Jahreshauptversammlung wer für diese Aufgabe im RTV-NRW beauftragt ist. Der Beauftragte koordiniert die Umsetzung der Maßnahmen des Präventionskonzepts. Die Kontaktdaten des Beauftragten sind auf der Verbandshomepage veröffentlicht.

3. Erweitertes Führungszeugnis

Der RTV-NRW regelt, dass alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen, die ein besonderes Näheverhältnis zu Sportlern haben, alle vier Jahre Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gemäß §72a Abs. 2 u. 4 SGB VIII gewähren müssen.

4. Ehrenkodex

Der RTV-NRW bestimmt, dass alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen ein besonderes Näheverhältnis zu Sportlern haben, sich verpflichten, den Ehrenkodex des RTV-NRW einzuhalten. Zusätzlich ist dies auch fester Bestandteil in den Arbeitsverträgen haupt- und nebenberufliche Tätiger im RTV-NRW.

5. Fort- und Weiterbildungskonzept

Um in Organisationen, Einrichtungen und Vereinen sexuellen Missbrauch bestmöglich zu verhindern bzw. diesen frühzeitig zu erkennen und dann zielgerichtet dagegen im RTV-NRW vorzugehen, benötigen im Verband tätige Personen fachliche Kenntnisse und Orientierung zum Themenkomplex, die bisher noch an vielen Stellen fehlen. Bereits beschäftigte Fachkräfte und Ehrenamtliche benötigen hierfür regelmäßig wiederkehrende Fortbildungen und/oder gezielte Weiterbildungen. Im Vordergrund steht die Sensibilisierung derjenigen, die mit Jugendlichen arbeiten. Sie sollen durch Aus- und Fortbildung grundlegendes Wissen über das Thema sexualisierte Gewalt erwerben sowie Kompetenzen zur Prävention entwickeln. Dies kann über folgende Wege umgesetzt werden:

- Verbandsinterne und externe Aus-, Fort- und Weiterbildungen.
- Regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Verbandsmitarbeitenden.
- Kontinuierlicher interner Austausch der im Verband tätigen Personen (z.B. bei Verbandssitzungen).

6. Verhaltensregeln

In Verhaltensregeln und ggf. einer Verhaltensvereinbarung zum institutionellen Handeln werden fachlich angemessene Verhaltensweisen im Umgang mit Jugendlichen festgeschrieben, beziehungsweise verbotene Verhaltensweisen und Umgangsformen aufgelistet. Diese Regeln dienen dazu, im Verband tätigen Personen Orientierung und Handlungssicherheit zu gewährleisten, ihnen schwierige Entscheidungen abzunehmen, und Graubereiche zu schließen. Zum anderen dienen Regeln dazu, dass eine Organisation ein klares Zeichen an potentielle Täter und Täterinnen sendet und die eigene Aufmerksamkeit und Sensibilität gegenüber dem Thema damit verdeutlicht.

7. Präventions- und Interventionsmaßnahmen

Im RTV-NRW existieren verbindliche Vorgaben für die Prävention und Intervention. Diese sind:

- Interventionsleitfaden

Dieser regelt den Umgang mit Fällen sexualisierter Belästigung und Gewalt.

- Beschwerdemanagement

Damit soll sichergestellt werden, dass die Sorgen, Ängste und Nöte der Teilnehmer*innen an verbandseigenen Maßnahmen die „richtige“ Adresse erreichen. Der Schutz und die Förderung unserer Kinder und Jugendlichen sind uns sehr wichtig, deshalb möchten wir wissen, wenn es Probleme gibt oder gab.

Wir gehen dem nach und kümmern uns darum.

- Risikoanalyse

Der RTV-NRW führt eine Risikoanalyse für seine Sportarten durch und regelt die Risikofaktoren in einer Verhaltensregeln für die im Sport Tätigen. Diese Vorgaben zur Prävention und Intervention sind öffentlich auf der RTV-NRW-Homepage zu finden.

8. Sanktionen

Bei hauptberuflichen oder nebenberuflichen Mitarbeitern, die im Verdacht stehen, eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorgenommen zu haben, sind vom Sportverband arbeitsrechtliche Konsequenzen zu prüfen. Für die außerordentliche fristlose Kündigung eines verdächtigen angestellten Trainers kommen eine Verdachts- oder eine Tatkündigung in Betracht. In Absprache mit dem Präsidium kann bereits der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung eine Kündigung rechtfertigen, selbst wenn es später zu keiner Verurteilung kommt.

Der RTV-NRW kann die Trainer-Lizenz entziehen, wenn der Trainer schwerwiegend gegen Satzung, Ordnungen oder Bestimmungen oder gegen ethisch-moralische Grundsätze (Ehrenkodex und Verhaltensregelungen) des RTV-NRW verstößt und seine Stellung missbraucht. Weitere Sanktionen sind in der Rechts- und Strafordnung des RTV-NRW geregelt.

9. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde auf der Präsidiumssitzung des RTV-NRW am 03.11.2024 beschlossen und in Kraft gesetzt.